

# Satzung

## über den Betrieb und die Organisation des Jugendraumes der Ortsgemeinde Singhofen.

Der Ortsgemeinderat hat am 18.06.2012 aufgrund des § 24 GemO von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 – GVBl. S. 153 –, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 – GVBl. S. 162 - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### **Name, Träger**

Der Jugendraum, genannt „Jugendtreff Singhofen“ ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Singhofen.

### § 2

#### **Zweck**

Der Jugendraum soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen. Er soll insbesondere dazu beitragen

- die Entwicklung der Persönlichkeit der jungen Menschen zu fördern,
- einen breiten Austausch von Meinungen zu ermöglichen.

Zur Erreichung dieses Zieles sollen vielfältige Angebote eine sinnvolle und umfassende Freizeitgestaltung ermöglichen.

### § 3

#### **Benutzer, Zutrittsrechte**

Der Jugendraum steht allen Jugendlichen zwischen dem **8. und dem 23. Lebensjahr**, die in der Ortsgemeinde Singhofen ihren Wohnsitz haben, ohne Rücksicht auf deren Konfession oder Weltanschauung offen.

Jugendliche aus anderen Ortsgemeinden können im Einzelfall zugelassen werden, über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

Den gesetzlichen Vertretern sowie Rats –und Ausschussmitgliedern der Ortsgemeinde ist der Zutritt zu gestatten.

### § 4

#### **Kosten**

Der Aufenthalt im Jugendraum ist grundsätzlich kostenlos. Bei besonderen Veranstaltungen kann zur Deckung der Kosten ein Eintrittsgeld erhoben werden. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Beitrages wird vom Vorstand, in Absprache mit den zwei Vertretern des zuständigen Ausschuss oder dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Vertreter, festgesetzt.

### § 5

#### **Verwaltung**

Der Jugendraum wird vom Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet. Es wird eine Kladde geführt, in der die Öffnungszeiten, die Verantwortlichen vor Ort und die besonderen Vorkommnisse dokumentiert werden.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- der Jugendpflegerin als geborenes Mitglied,
- dem Vorsitzenden (18. Lebensjahr vollendet),
- dem Stellv. Vorsitzenden (mindestens 16 Jahre) und
- vier Beisitzern, denen besondere Aufgaben übertragen werden können (mindestens 16 Jahre).

## **§ 7 Aufgaben**

Der Vorstand gestaltet das Programm des Jugendraumes in Abstimmung mit der Jugendpflegerin, unter Beachtung des in § 2 gesteckten Rahmens, eigenverantwortlich.

## **§ 8 Wahlverfahren, Amtszeit**

Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt **2 Jahre**.

Scheidet ein Vorstandmitglied aus, rückt automatisch das Mitglied mit der nächst höheren Stimmzahl nach.

Wenn der 1. Vorsitzende ausscheidet, rückt der mit der nächst höheren Stimmzahl nur dann nach, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist, ansonsten muss neu gewählt werden.

## **§ 9 Vollversammlung**

Die Vollversammlung setzt sich aus allen anwesenden Benutzungsberechtigten Besuchern des Jugendraumes zusammen. Sie ist deren oberstes beschlussfassendes Organ. Stimmberechtigt sind die Nutzer ab 14 Jahre. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Zur Teilnahme an der Vollversammlung lädt der Vorsitzende mindestens **1 Woche** vor dem geplanten Termin in geeigneter Weise (Aushang, Amtsblatt der VG) öffentlich ein. Auf Antrag von mindestens 10 Nutzungsberechtigten oder der Ortsgemeinde ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

## **§ 10 Wahlverfahren**

Die Vollversammlung wählt einen Wahlleiter. Als Wahlleiter können auch anwesende Rats - und Ausschussmitglieder sowie der Ortsbürgermeister vorgeschlagen werden. Jeder benutzungsberechtigte Jugendliche kann einen oder mehrere zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Vorschläge nimmt der Wahlleiter entgegen. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen, zuerst

der/die Vorsitzende,  
der/die stellv. Vorsitzende,  
die vier Besitzer/innen.

Nur auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Bei geheimer Wahl werden die Kandidaten auf einem Wahlzettel aufgeführt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Entfielen auf einige Kandidaten gleich viele Stimmen, ist

unter diesen eine Stichwahl durchzuführen. Kommt es wiederum zur Stimmengleichheit, entschied das Los.

### **§ 11**

#### **Leitung des Jugendraumes**

Die Leitung obliegt den gewählten Vorstandsmitgliedern und der Jugendpflegerin gleichermaßen.

Sie üben das Hausrecht aus und sind den Benutzern gegenüber weisungsbefugt.

### **§ 12**

#### **Hausordnung**

Die Hausordnung – Anlage – soll sicherstellen, dass Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit vermieden und niemand über Gebühr durch den Betrieb des Jugendraumes belästigt wird.

Insbesondere sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Die Hausordnung kann disziplinarische Möglichkeiten zulassen.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.1995 außer Kraft.

56379 Singhofen, den 02.04.2013

#### **Ortsgemeinde Singhofen**

Hans Schmid  
Ortsbürgermeister

#### **Hinweis:**

Nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gilt die Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht hat.

56377 Nassau, den 02.04.2013

Verbandsgemeindeverwaltung

Udo Rau  
Bürgermeister

## Hausordnung

**Aufgrund des § 12 der Satzung über den Betrieb und die Organisation des Jugendraumes der Ortsgemeinde Singhofen wird folgende Hausordnung erlassen:**

### § 1

Die Öffnungszeiten des „Jugendtreff Singhofen“ werden wie folgt festgesetzt:  
Montags, dienstags, donnerstags  
und sonntags jeweils von 17.00 – 22.00 Uhr,  
mittwochs ist **geschlossen.**  
Freitags und samstags von 14.00 – 01.00 Uhr.

Für die Zeit vom 01. Juni – 01. September eines jeden Jahres können die Öffnungszeiten auf Antrag, in Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter, geändert werden.

### § 2

Beschädigung der Einrichtung, Belästigung anderer Besucher, ruhestörender Lärm sind zu vermeiden. Bei mutwilliger Beschädigung haftet der Verursacher.

### § 3

Beim Ausschank von alkoholischen Getränken ist das Jugendschutzgesetz zu beachten; nach § 4 ist die Abgabe an Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Der Ausschank und Verzehr von Spirituosen ist verboten.

### § 4

Für abhanden gekommene Gegenstände der Jugendlichen wird nicht gehaftet.

### § 5

Der Jugendraum, die Toilettenanlagen und der Zugang sind von den Jugendlichen selbst zu reinigen. Alle **2 Wochen** ist der Jugendraum, **jede Woche** ist die Toilettenanlage zu putzen.

### § 6

Die Aufsicht im Jugendraum sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung im Rahmen dieser Hausordnung obliegt dem Vorstand.

### § 7

Die Schlüssel für den Jugendraum werden dem Vorstand ausgehändigt und von diesem verwaltet. Eine Aushändigung der Schlüssel an Nichtvorstandsmitglieder ist unzulässig.

### § 8

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können die Benutzer durch die Aufsichtsführenden zeitweise von der Benutzung des Jugendraumes ausgeschlossen werden. Hausverbot kann auch in Abstimmung mit dem Bürgermeister durch den Vorstand ausgesprochen werden.